

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1971

Nummer 104

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2331	23. 8. 1971	RdErl. d. Innenministers Anerkennung von Lehranstalten für die Eintragung in die Architektenlisten (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArchG NW)	1448

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
13. 8. 1971	RdErl. — Ausländerrechtliche Behandlung von Asylbewerbern	1459
22. 7. 1971	Finanzminister Erl. — Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1972	1459

I.

2331

**Anerkennung von Lehranstalten
für die Eintragung in die Architektenlisten
(§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArchG NW)**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1971 — V/1 — 0.361.8

Die in dem RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 7. 1970 — (SMBL. NW. 2331 —) enthaltenen Listen der nach § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArchG NW anerkannten Lehranstalten erhalten die aus den Anlagen ersonstliche Fassung.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

Anlage
zum RdErl. vom 23. 8. 1971

A. Fachrichtung Architektur

I.

Aachen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen — Abteilung Hochbau / Allgemeiner Hochbau — Werkkunstschule Aachen — Werkgruppe Architektur — Technische Hochschule Aachen
Augsburg	Rudolf-Diesel-Polytechnikum der Stadt Augsburg — Akademie für angewandte Technik —
Berlin	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Berlin Technische Universität Berlin — Fachrichtung Architektur — Staatliche Hochschule für bildende Künste — Abteilung Architektur — Staatliche Ingenieur-Akademie für Bauwesen — Fachrichtung Hochbau —
Biberach	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Bielefeld	Werkkunstschule Bielefeld — Werkgruppe Bau und Raum —
Braunschweig	Technische Universität Braunschweig — Fachrichtung Architektur —
Bremen	Ingenieurschule der Freien Hansestadt Bremen Ingenieur-Akademie der Freien Hansestadt Bremen Akademie für Gestaltung — Abteilung Architektur und Hochbau —
Buxtehude	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Coburg	Staatliches Polytechnikum Coburg — Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen —
Darmstadt	Staatsbauschule Ingenieurschule für Bauingenieurwesen Technische Hochschule — Fachrichtung Architektur —
Dortmund	Werkkunstschule Dortmund — Werkgruppe Architektur —
Düsseldorf	Werkkunstschule Düsseldorf — Werkgruppe Bau und Raum —
Eckernförde	Staatsbauschule Ingenieurschule für Bauwesen — Fachrichtung Hochbau —

Essen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Essen — Abteilung Hochbau / Allgemeiner Hochbau — — Abteilung Hochbau / Städtebau und Landesplanung — Folkwangschule für Gestaltung Werkkunstschule der Stadt Essen — Werkgruppe Architektur —
Frankfurt/Main	Staatsbauschule Ingenieurschule für Bauwesen Hochschule für bildende Künste — Abteilung Baukunst —
Hagen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen — Abteilung Hochbau / Allgemeiner Hochbau —
Hamburg	Ingenieurschule für Bauwesen der Freien und Hansestadt Hamburg Staatliche Hochschule für bildende Künste — Abteilung Architektur —
Hannover	Technische Universität — Fachrichtung Architektur —
Hildesheim	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Höxter/Weser	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen — Abteilung Hochbau / Allgemeiner Hochbau — — Abteilung Hochbau / Planung —
Holzminden	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Idstein (Taunus)	Staatsbauschule Ingenieurschule für Bauwesen
Kaiserslautern	Ingenieurschule für Bauwesen des Bezirks Pfalz Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen — Fachrichtung Hochbau —
Karlsruhe	Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen Technische Hochschule (Universität) — Fachrichtung Architektur —
Kassel	Staatsbauschule Ingenieurschule für Bauwesen Staatliche Hochschule für bildende Künste — Abteilung Architektur —
Kiel	Muthesius-Werkkunstschule — Fachrichtung Hochbau —
Köln	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen — Abteilung Hochbau / Allgemeiner Hochbau — Kölner Werkschulen — Werkgruppe Architektur —
Koblenz	Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen des Zweckverbandes „Ingenieurschule Koblenz“
Konstanz	Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen
Krefeld	Werkkunstschule Krefeld — Werkgruppe Architektur —
Lage	Private Ingenieurschule für Bauwesen — Abteilung Hochbau / Allgemeiner Hochbau —
Lübeck	Staatsbauschule Ingenieurschule für Bauwesen — Fachrichtung Hochbau —
Mainz	Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen — Fachrichtung Hochbau —

München	Staatsbauschule — Akademie für Bautechnik — Oskar-von-Miller-Polytechnikum — Akademie für angewandte Technik — Ingenieurschule der Landeshauptstadt München Private Ingenieurschule „Technikum“ München, Rosental 5 Akademie der bildenden Künste — Abteilung für Architektur —
Münster (Westf.)	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen — Abteilung Hochbau / Allgemeiner Hochbau — — Abteilung Hochbau / Planung — Werkkunstschule Münster — Werkgruppe Bau und Raum —
Nienburg (Weser)	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Nürnberg	Ohm-Polytechnikum — Staatliche Akademie für angewandte Technik — Akademie der bildenden Künste Nürnberg — Abteilung Architektur —
Offenbach (Main)	Werkkunstschule
Oldenburg	Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungs-wesen
Recklinghausen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen — Abteilung Hochbau / Allgemeiner Hochbau —
Regensburg	Johannes-Kepler-Polytechnikum Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen — Fachrichtung Hochbau —
Saarbrücken	Staatliche Ingenieurschule — Fachrichtung Hochbau —
Siegen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Stuttgart	Staatsbauschule — Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen — Technische Hochschule (Universität) — Fachrichtung Architektur —
Trier	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen — Fachrichtung Hochbau —
Würzburg	Balthasar-Neumann-Polytechnikum — Akademie für angewandte Technik —
Wuppertal	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen — Abteilung Hochbau / Allgemeiner Hochbau —
	Die Hoch- und Fachschulen der DDR — Fachrichtungen Architektur oder Hochbau oder vergleichbare Fachrichtungen —

II.

(Abschlußzeugnisse bis zum 8. Mai 1945)

Aachen	Staatliche Ingenieurschule Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Aschaffenburg	Kampf'sches Privattechnikum Aschaffenburg
Aue/Sachsen	Städtische Ingenieurschule

Augsburg	Städtische Ingenieurschule Städtische Bauschule Städtische Höhere Technische Lehranstalt für Hochbau Bauschule der Stadt Augsburg Städtische Bauschule Bauschule der Gauhauptstadt Augsburg
Aussig	Staatliche Ingenieurschule — Abteilung der Staatsgewerbeschule — Staatsgewerbeschule — Abteilung Ingenieurschule — Staatliche Ingenieurschule
Bad Frankenhausen	Ingenieurschule
Bamberg	Städtische Baugewerkschule
Berlin-Neukölln	Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule (einschl. der Abteilung für Haustechnik)
Berlin W 35	Städtische Baugewerkschule Höhere Technische Lehranstalt der Stadt Berlin für Hoch- und Tiefbau Bauschule der Reichshauptstadt Berlin
Beuthen/Oberschl.	Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Bielitz	Staatliche Ingenieurschule
Bingen	Ingenieurschule Hessische Baugewerk- und Gewerbeschule Hessische Höhere Bauschule aufgehoben 1936
Bregenz	Staatsgewerbeschule — Abteilung Staatsbauschule —
Bremen	Technische Staatslehranstalt in Bremen — Baugewerkschule — Technische Lehranstalten zu Bremen — Höhere Bauschule — Höhere Technische Staatslehranstalten zu Bremen — Höhere Technische Lehranstalt für Hoch- und Ingenieurbau — Staatsbauschule Staatliche Ingenieurschule
Breslau	Staatliche Ingenieurschule Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Brünn	Deutsche Staatsgewerbeschule — Ingenieurschule und Bauschule — Deutsche Höhere Gewerbeschule — Hochbauabteilung —
Buxtehude	Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Chemnitz	Staatliche Ingenieurschule Staatliche Gewerbeakademie und Staatliche Bauschule Staatsbauschule Staatliche Akademie für Technik

Coburg	Staatliche Baugewerkschule Staatliche Bauschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Darmstadt	Städtische Ingenieurschule Hessische Landesbaugewerkschule Hessische Höhere Landesbauschule Bauschule aufgehoben 1936
Deutsch-Krone	Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Dortmund	Staatliche Ingenieurschule
Dresden-Neustadt	Sächsische Staatsbauschule Staatsbauschule (für Hoch- und Tiefbau) Staatsbauschule
Duisburg	Staatliche Ingenieurschule
Eckernförde	Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hochbau Staatsbauschule
Eger	Staatliche Ingenieurschule
Elbing	Staatliche Ingenieurschule
Erfurt	Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Esch-Alzig/Luxemburg	Staatliche Ingenieurschule
Essen	Staatliche Ingenieurschule Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Eßlingen a. N.	Staatliche Ingenieurschule
Eutin/Holstein	Technikum Eutin — Hoch- und Tiefbau —
Frankfurt/Main	Staatliche Ingenieurschule Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Frankfurt/Oder	Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Friedberg/Hessen	Ingenieurschule der Stadt Friedberg
Glauchau	Städtische Bauschule
Gleiwitz	Staatliche Ingenieurschule
Görlitz	Staatliche Ingenieurschule Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule

Gotha	Staatliche Bauschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Graudenz	Staatsbauschule (seit 1941)
Graz	Staatsbauschule — Abteilung der Staatsgewerbeschule —
Graz-Gösting	Staatliche Ingenieurschule
Gumbinnen	Staatliche Ingenieurschule
Hagen/Westf.	Staatliche Ingenieurschule
Halle/Saale	Städtische Ingenieurschule
Hamburg	Technische Staatslehranstalten zu Hamburg — Höhere Technische Lehranstalten für Hoch- und Tiefbau — Ingenieurschule der Hansestadt Hamburg Städtische Ingenieurschule Staatliche Baugewerkschule Höhere Schule für Hoch- und Tiefbau
Hannover	Städtische Ingenieurschule
Hildburghausen	Staatliche Ingenieurschule
Hildesheim	Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Höxter	Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Holzminden	Braunschweigische Landesbaugewerkschule Braunschweigische Höhere Landesbauschule — Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau — Staatsbauschule
Idstein/Taunus	Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Ilmenau	Ingenieurschule
Innsbruck	Staatsbauschule — Abteilung der Staatsgewerbeschule —
Kaiserslautern	Kreisbauschule Höhere Technische Kreislehranstalt für Hochbau Bauschule des Bezirksverbandes Pfalz
Karlsruhe	Staatsbauschule
Kassel	Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Kattowitz	Staatliche Ingenieurschule
Kiel	Staatliche Ingenieurschule
Klagenfurt	Staatliche Ingenieurschule
Köln	Staatliche Ingenieurschule Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule

Königsberg	Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule Kulturbauschule
Köthen	Staatliche Ingenieurschule
Komotau	Staatliche Ingenieurschule
Konstanz	Staatliche Ingenieurschule
Krems/Donau	Staatsbauschule
Lage/Lippe	Ingenieurschule Bauschule
Leipzig	Städtische Ingenieurschule Sächsische Staatsbauschule Staatsbauschule
Linz	Staatsbauschule — Abteilung der Staatsgewerbeschule —
Lübeck	Baugewerkschule der Freien und Hansestadt Lübeck Staatsbauschule Höhere Lehranstalt für Hochbau Höhere Technische Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau
Lundenburg/Niederdonau	Staatliche Ingenieurschule
Magdeburg	Staatliche Ingenieurschule Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Mainz	Staatsbauschule
Mannheim	Städtische Ingenieurschule
Memel	Staatsbauschule
Mittweida	Ingenieurschule
München	Städtische Ingenieurschule Ingenieurschule der Hauptstadt der Bewegung München Staatliche Bayerische Bauschule mit Gewerbelehrinstitut Staatliche Bauschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Münster	Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Neustadt-Glewe	Städtische Höhere Lehranstalten für Hoch- und Tiefbau und für Maschinenwesen und Elektrotechnik
Neustadt/Meckl.	Baugewerkschule der Höheren Technischen Lehranstalt Baugewerkschule Städtische Höhere Technische Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau
Neustrelitz	Städtische Bau- und Ingenieurschule
Nienburg/Weser	Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Nürnberg	Städtische Bauschule Städtische Höhere Technische Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule — Ohm-Polytechnikum —

Offenbach	Baugewerkschule der Technischen Lehranstalten Hessische Höhere Bauschule aufgehoben vor 1936
Oldenburg	Städtische Baugewerkschule Höhere Technische Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau — Städtische Baugewerkschule — Staatsbauschule
Passau	Städtische Baugewerkschule
Pilsen	Deutsche Höhere Gewerbeschule — Hochbauabteilung —
Plauen/Vogtl.	Sächsische Staatsbauschule Staatsbauschule
Posen	Baugewerkschule bis 1918 Staatsbauschule (seit 1940)
Regensburg	Städtische Bauschule Kreisbauschule Höhere Technische Kreislehranstalt für Hochbau Bauschule des Bezirksverbandes Niederbayern-Oberpfalz
Reichenberg	Staatsbauschule — Abteilung der Staatsgewerbeschule —
Rosenheim	Staatsbauschule — Holztechnikum —
Saarbrücken	Ingenieurschule
Salzburg	Staatsgewerbeschule — Abteilung Staatsbauschule —
Schleusingen	Kulturbauschule
Siegen	Kulturbauschule
Stettin	Staatliche Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Straßburg/Elsaß	Staatsbauschule (seit 1940)
Strelitz	Städtische Bau- und Ingenieurschule (einschl. der Abteilung für Haustechnik)
Stuttgart	Württembergische Baugewerkschule Höhere Bauschule Staatsbauschule
Suderburg	Kulturbauschule
Tetschen	Staatsbauschule
Trier	Städtische Baugewerkschule Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Varel i. O.	Städtische Baugewerkschule Höhere Technische Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau
Villach	Staatsbauschule
Weimar	Staatliche Baugewerkschule (bis 30. 9. 1926) (später Staatliche Bauschule) Ingenieurschule
Wien I 1 Schellinggasse 13	Staatsbauschule — Abteilung der Staatsgewerbeschule —

Wien-Mödling	Staatsbauschule — Abteilung der Staatsgewerbeschule —
Wiener Neustadt	Staatliche Ingenieurschule — Abteilung der Staatsgewerbeschule —
Wismar	Städtische Ingenieurschule Ingenieurschule der Seestadt Wismar
Wolfenbüttel	Ingenieurschule Staatliche Ingenieurschule
Würzburg	Staatliche Ingenieurschule Kreisbauschule in Würzburg
Wuppertal-Barmen	Staatliche Baugewerkschule Barmen-Elberfeld in Barmen-Unterbarmen Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Wuppertal-Elberfeld	Staatliche Ingenieurschule
Zerbst/Anhalt	Anhaltische Bauschule — Höhere Technische Lehranstalt der Stadt Zerbst — Städtische Bauschule
Zittau	Staatliche sächsische Bauschule für Hoch- und Tiefbau Staatsbauschule
Zwickau	Städtische Ingenieurschule

Anlage B
zum RdErl. vom 23. 8. 1971

B. Fachrichtung Innenarchitektur

I.

Aachen	Werkkunstschule Aachen — Werkgruppe Innenarchitektur —
Beckum	Höhere Fachschule für Innenarchitektur des Landkreises Beckum
Berlin	Staatliche Akademie für Werkkunst und Mode — Fachrichtung Innenarchitektur —
Bielefeld	Werkkunstschule Bielefeld — Werkgruppe Bau und Raum —
Bremen	Akademie für Gestaltung — Abteilung Innenarchitektur —
Darmstadt	Werkkunstschule Darmstadt — Fachrichtung Innenarchitektur —
Detmold	Private Fachschule für Holzbetriebstechnik und Innenarchitektur — Tischlerfachschule Detmold — Abteilung Innenarchitektur, bis 30. 6. 1969 Höhere Fachschule für Innenarchitektur — Schulträger Erwin Meyer, Detmold, ab 1. 7. 1969 —
Dortmund	Werkkunstschule Dortmund — Werkgruppe Raum und Form —
Düsseldorf	Werkkunstschule Düsseldorf — Werkgruppe Bau und Raum —
Essen	Folkwang-Schule für Gestaltung — Werkkunstschule der Stadt Essen — — Fachrichtung Innenarchitektur —

Flensburg	Werkkunstschule (früher Meisterschule für das gestaltende Handwerk) — Fachrichtung Innenarchitektur —
Hannover	Werkkunstschule — Abteilung Innenarchitektur —
Hildesheim	Werkkunstschule — Abteilung Innenarchitektur —
Kaiserslautern	Werkkunstschule des Bezirksverbandes der Pfalz — Fachrichtung Innenarchitektur —
Kassel	Staatliche Hochschule für bildende Künste — Abteilung Innenarchitektur —
Kiel	Muthesius-Werkkunstschule — Fachrichtung Innenarchitektur —
Köln	Kölner Werkschule — Werkgruppe Innenarchitektur —
Krefeld	Werkkunstschule Krefeld — Werkgruppe Innenarchitektur —
Mainz	Staatliche Werkkunstschule — Fachrichtung Innenarchitektur —
München	Akademie der bildenden Künste — Abteilung für Innenarchitektur — Blochererschule für freie und angewandte Kunst, Rosenheimer Straße 141 — Fachrichtung Innenarchitektur —
Münster	Werkkunstschule Münster — Werkgruppe Bau und Raum —
Nürnberg	Akademie der bildenden Künste — Abteilung Innenarchitektur —
Offenbach (Main)	Werkkunstschule
Saarbrücken	Staatliche Werkkunstschule — Klasse Innenarchitektur —
Stuttgart	Staatliche Akademie für bildende Künste — Fachrichtung Innenarchitektur —
Trier	Staatliche Werkkunstschule — Fachrichtung Innenarchitektur —
Wiesbaden	Werkkunstschule Wiesbaden — Fachrichtung Innenarchitektur —
Wuppertal	Werkkunstschule Wuppertal — Werkgruppe Innenarchitektur —
	Hochschulen der DDR — Fachrichtung Architektur oder Hochbau oder vergleichbare Fachrichtungen —
	Fachschulen der DDR — Fachrichtung Innenarchitektur oder vergleichbare Fachrichtungen —

II.

(Abschlußzeugnisse bis zum 8. Mai 1945)

Die in der Anlage A. II. genannten Ausbildungsstätten, sofern diese die Fachrichtung „Innenarchitektur“ oder vergleichbare Fachrichtungen gelehrt haben.

C. Fachrichtung Garten- und Landschaftsarchitektur

I.

Berlin	Technische Universität Berlin — Fachrichtung Landschaftsbau und Gartenkunst — Staatliche Ingenieur-Akademie für Gartenbau in Berlin-Dahlem — Abteilung Garten und Landschaft —
Essen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen — Abteilung Landschaftspflege, Grünplanung und Gartenbau —
Geisenheim (Rheingau)	Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau — Fachrichtung Gartenarchitektur und Landschaftspflege —
Hannover	Technische Universität Hannover — Fachrichtung Gartenbau und Landeskultur —
Osnabrück	Staatliche Ingenieurschule für Gartenbau — Abteilung Gartengestaltung —
Pillnitz b. Dresden	Höhere Gartenbauschule
Weihenstephan bei Freising	Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau — Ingenieurschule für Gartenbau —
	Hochschulen und Fachschulen der DDR — Fachrichtung Gartenarchitektur oder vergleichbare Fachrichtungen —

II.

(Abschlußzeugnisse bis zum 8. Mai 1945)

Kloster Neuburg	Höhere Gartenbauschule
Posen Bisgruben (Oberschlesien)	Höhere Gartenbauschule

II.

Innenminister

Ausländerrechtliche Behandlung
von Asylbewerbern

RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1971 —
I C 3 / 43.70

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat darauf hingewiesen, daß in mehreren Fällen Asylanträge ausschließlich deshalb stattgegeben werden mußte, weil die zuständigen Ausländerbehörden in den Pässen der Asylbewerber Hinweise auf das anhängige Asylverfahren eingetragen hatten. Damit von Amts wegen nicht weitere rechtsverbindliche Asylgründe geschaffen werden, bitte ich, bei anhängigen Asylverfahren die Vorschrift der Nr. 11 zu § 1 AuslGVwv (mein RdErl. v. 8. 8. 1967 — SMBI. NW. 26 —) genau zu beachten.

— MBl. NW. 1971 S. 1459.

Finanzminister

Ausschreibung und Aushändigung
der Lohnsteuerkarten 1972

Erl. d. Finanzministers v. 22. 7. 1971 —
S 2345 — 1 V B 3

In der Anlage wird der Erlass des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 16. Juli 1971 F/IV B 6 — S 2345 — 18/71 mit Muster 1 (Lohnsteuerkarte 1972 für das manuell, unter Einsatz von Adressiermaschinen oder elektronischen Datenverarbeitungsanlagen durchzuführende Ausschreibungsverfahren) und Muster 2 (Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1972) abgedruckt.

Der Erlass des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen wird im Bundessteuerblatt 1971 Teil I veröffentlicht. Die Lohnsteuerkarten bitte ich nach dem Muster 1 herzustellen.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

1. Zu dem Erlass des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen

- 1.1 In Absatz 1 des Erlasses ist der Ausschreibungsabschluß zum 31. Oktober (§ 10 LStDV) besonders zu beachten.
- 1.2 In Absatz 4 ist das von den Lohnsteuerreferenten der Länder beschlossene Lohnsteuerkartenmuster angeführt, das für das manuell wie für das unter Einsatz von Lochkartenanlagen oder elektronischen Datenverarbeitungsanlagen erfolgende Ausschreibungsverfahren Verwendung finden soll.
- 1.3 In Absatz 4 Nr. 1 wird darauf hingewiesen, daß zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes unterhalb der Bezeichnung der Gemeinde der amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) der Gemeinde einzutragen ist. Ich bitte um besondere Beachtung.
- 1.4 Nach Absatz 4 Nr. 2 ist die Eintragung einer Nummer auf der Lohnsteuerkarte nicht mehr vorgesehen. Soweit Gemeinden eine Einwohnerdatei erstellt haben, bestehen jedoch keine Bedenken, daß das Personenkennzeichen eingetragen wird. Es ist aber darauf zu achten, daß das Personenkennzeichen oberhalb des Abschnitts I und außerhalb des Anschriftenfeldes der Lohnsteuerkarte eingetragen wird.
- 1.5 In Absatz 4 Nr. 4 sind die Abkürzungen der Religionsbekenntnisse für den Kirchensteuerabzug aufgeführt. In Nordrhein-Westfalen sind ferner für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte die folgenden Abkürzungen zu verwenden:

lt = Lutherisch (evangelisch-lutherisch)
rf = reformiert (evangelisch-reformiert)
fr = französisch-reformiert
is = israelitisch (jüdisch, mosaisch)

- 1.6 Im dritten Absatz der Nr. 4 wird darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer und (oder) sein Ehegatte keiner Religionsgesellschaft angehört, für die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird, statt „vd“ nunmehr zwei Striche „—“ einzutragen sind.

- 1.7 Bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1972 können im Abschnitt IV die Altersfreibeträge und die steuerfreien Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene von der Gemeinden, die über entsprechende Einrichtungen verfügen, maschinell eingetragen werden. Dabei ist folgendes Verfahren einzuhalten: Von der Gemeinde wird dem zuständigen Finanzamt eine maschinell erstellte Liste der Arbeitnehmer vorgelegt, die Anspruch auf Altersfreibeträge und / oder steuerfreie Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene haben. Diese Liste enthält ferner die Altersmerkmale des Arbeitnehmers und / oder seines Ehegatten sowie den Grad der Erwerbsminderung und die Höhe der vorgesehenen Freibeträge. Das Finanzamt verfügt auf dieser Liste die Eintragung der Freibeträge (§ 40 Abs. 2 EStG). Sodann werden die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinde maschinell vorgenommen. Eine Unterzeichnung der Eintragung auf der einzelnen Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt ist entbehrlich.

Im übrigen weise ich auf Ziffer 4.2 dieses Erlasses hin.

2. Zu dem Muster der Lohnsteuerkarte 1972

Das Muster der Lohnsteuerkarte ist mit den Arbeitgeberorganisationen, den Gemeindeverbänden und den Herstellern von Adressiermaschinen abgestimmt worden. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß das beigelegte Muster in seinen Abmessungen aus technischen Gründen gegenüber dem maßgebenden auf Filmvorlagen übertragenen amtlichen Muster geringfügige Abweichungen enthält. Abweichungen von dem amtlichen Muster sind — vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Abschnitten 2.1. und 2.2 — nicht statthaft.

- 2.1 Sämtliche Eintragungen, die von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt vorzunehmen sind, sind auf der ersten Seite untergebracht. Die Postleitzahl ist jeweils mit auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Aus drucktechnischen Vereinfachungsgründen ist auf die Unterschrift, die in der Regel als Faksimile aufgedruckt ist, und auf den Aufdruck des Dienstsiegels der Gemeinde verzichtet worden. Es ist lediglich die Gemeindebehörde, die die Lohnsteuerkarte ausschreibt, und das Ausschreibungsdatum vorzusehen.

Die Zeilenabstände im Anschriftenfeld und in Abschnitt I sind so gestaltet, daß sie mit den üblichen EDV-Anlagen beschriftet werden können. Um eine einheitliche Programmierung der EDV-Anlagen und auch eine einheitliche Prägung der Adressplatten bei Benutzung von Adressiermaschinen zu ermöglichen, ist darauf zu achten, daß die Lohnsteuerkarten dem amtlichen Muster genau entsprechend hergestellt werden.

Gemeinden, die die Lohnsteuerkarten mittels Adressiermaschinen oder im maschinellen Verfahren nach einem anderen Muster ausgeschrieben haben, können im Rahmen der bisher zugelassenen Abweichungen dabei verbleiben, soweit das besondere Präge-schema der Adressplatte oder das Ausschreibungsverfahren der betreffenden Gemeinde eine Abweichung erfordern. In diesen Fällen ist die Verwendung des von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf entwickelten Musters der Lohnsteuerkarte ausnahmsweise gestattet.

3. Zu dem Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1972

Um den optischen Eindruck zu verbessern, bitte ich, das Muster des Beratungsblatts für Lohnsteuerzahler 1972 nach Möglichkeit im Format DIN A 5 als Faltblatt herzustellen. Es ist darauf zu achten, daß der Text durch eine entsprechende Satzgröße gut lesbar gestaltet wird. Im übrigen bitte ich, das Beratungsblatt wie folgt zu fassen und zu ergänzen:

- 3.1 Die Überschrift „Bitte stellen Sie ...“ ist zu streichen und wie folgt zu fassen: „Bitte stellen Sie einen etwaigen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung unmittelbar nach Erhalt der Lohnsteuerkarte. Der Arbeitgeber darf die Eintragungen und Merkmale der alten Lohnsteuerkarte über den 31. Januar 1972 hinaus nicht berücksichtigen.“
(Die Überschrift ist in roter Farbe und schwarz unterstrichen zu drucken.)
- 3.2 In Ziffer 4 sind nach der Abkürzung „ev. = evangelisch — (protestantisch)“ die Abkürzungen „lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch)“, „rf = reformiert (evangelisch-reformiert)“ und nach der Abkürzung „ak = altkatholisch“ die Abkürzung „is = israelitisch (jüdisch, moaisch)“ einzufügen.
- 3.3 In Ziffer 8 Buchstabe b erster Satz ist nach dem Wort „Vordruck“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3)“ einzufügen.
- 3.4 In Ziffer 10 erster Satz ist nach den Worten „kostenlos erhältlich sind“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3)“ einzufügen.
- 3.5 In Ziffer 10 Buchstabe e) Doppelbuchstabe bb) letzter Satz ist vor dem Punkt der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3 D)“ einzufügen.
- 3.6 Im letzten Satz der Ziffer 13 ist nach dem Wort „Antragsvordrucke“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 4)“ einzufügen.
- 3.7 Nach der Ziffer 15 ist folgende Ergänzung vorzusehen:
„Kirchensteuererhebung bei glaubensverschiedenen Ehen im Land Nordrhein-Westfalen
(Überschrift in Fettdruck)
16. Gehört nur einer der Ehegatten einer kirchensteuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so gilt folgendes:
Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber nur dann einzubehalten und abzuführen, wenn Sie selbst einer steuerberechtigten Kirche angehören (Religionsmerkmale: ev/—, rk/—, ak/— oder is/—). Gehört

nur Ihr Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (Religionsmerkmale: —/ev, —/rk, —/ak oder —/is), so hat der Arbeitgeber Kirchenlohnsteuer nicht einzubehalten (§ 7 KiStG GV. NW. 1968 S. 374).“

4. Zu dem Verfahren

- 4.1 Im Land Nordrhein-Westfalen wird im Jahre 1971 eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt. Die Lohnsteuerkarten 1972 sind deshalb auf Grund anderer geeigneter Unterlagen der Gemeinden (z. B. der Einwohnerkartei) auszuschreiben, und zwar nach den Verhältnissen am 20. September 1971.
- 4.2 Ich bitte, daß in den letzten Jahren geübte Verfahren zur Eintragung der Freibeträge für Körperbehinderte und der Altersfreibeträge vor Aushändigung der Lohnsteuerkarten in geeigneten Fällen beizubehalten. Die erforderlichen Anweisungen bitte ich selbst zu treffen.
- 4.3 Fensterbriefsendungen müssen folgenden Mindestanforderungen genügen (§ 3 Abs. 8 der Postordnung vom 16. Mai 1963):
- Das Fenster muß rechteckig und mindestens 45 mm hoch und 85 mm lang sein.
 - Der Abstand des Fensters vom oberen Rand des Umschlags muß mindestens 40 mm, vom linken und unteren Rand des Umschlags mindestens 15 mm und vom rechten Rand des Umschlags mindestens 52 mm betragen.
 - Die Anschrift muß immer vollständig im Fenster sichtbar sein und leicht gelesen werden können.
 - Die Anschrift und das Fenster müssen den Längsseiten des Umschlags gleichgerichtet sein.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Gemeinden die Anschrift auf der Lohnsteuerkarte nach Möglichkeit in der Weise anbringen, daß die Verwendung von Fensterbriefumschlägen in der vorstehend bezeichneten Art für den Versand von Lohnsteuerkarten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Steuergeheimnisses unbedenklich ist.

An die

Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder

Nachrichtlich: den Vertretungen der Länder beim Bund

Erlaß

über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1972

(1) Die Gemeindebehörde hat nach § 7 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme oder auf Grund sonstiger geeigneter Unterlagen — vorbehaltlich der Anordnungen in § 7 Abs. 2 und 3 LStDV sowie in den folgenden Absätzen 2 und 3 — Lohnsteuerkarten 1972 für diejenigen Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme oder an dem dafür bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach Vereinbarung mit den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder gilt als Zeitpunkt bzw. als Stichtag der Personenstandsaufnahme für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1972 der 20. September 1971. Die Lohnsteuerkarten 1972 sollen sich spätestens am 31. Oktober 1971 im Besitz der Arbeitnehmer befinden (§ 10 LStDV).

(2) Für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für Wehrpflichtige, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gilt folgendes:

1. Bei Wehrpflichtigen ist die Gemeindebehörde, in der sie am maßgebenden Stichtag ihren Wohnsitz hatten, oder, wenn sie an diesem Stichtag ihrer Wehrpflicht genügten, die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes vor der Einberufung zum Wehrdienst zuständig. Wehrpflichtige brauchen jedoch nach den zur Zeit geltenden Anordnungen des Bundesministers der Verteidigung keine Lohnsteuerkarten vorzulegen; für Wehrpflichtige sind deshalb Lohnsteuerkarten nur auf Antrag auszuschreiben.
2. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die an dem für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag noch ihrer Wehrpflicht genügten und nicht verheiratet waren, ist die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes vor der Einberufung zum Wehrdienst zuständig.
3. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die als solche bereits an dem für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Bundeswehr standen und nicht verheiratet waren, ist die Gemeindebehörde des Standortes zuständig, zu dem sie an dem maßgebenden Stichtag gehörten.
4. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die an dem für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag verheiratet waren, ist in allen Fällen die Gemeindebehörde des Familienwohnsitzes zuständig.
5. Die Ziffern 1 bis 4 gelten entsprechend bei ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr, die an dem für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1972 maßgebenden Stichtag noch als Wehrpflichtige, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit der Bundeswehr angehörten.
- (3) Für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für unverheiratete Studenten ist grundsätzlich die Gemeinde-

behörde zuständig, in deren Bereich die Eltern des Studenten ihren Wohnsitz haben. Ist der Student am Wohnsitz der Eltern polizeilich nicht gemeldet, so ist die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bereich der Student mit seiner Hauptwohnung polizeilich gemeldet ist.

(4) Auf Grund des § 9 Abs. 4 LStDV gebe ich hiermit das Muster bekannt, nach dem die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1972 herzustellen sind. Das Muster ist maßgebend, soweit die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten manuell oder unter Einsatz von Lochkartenanlagen oder elektronischen Datenverarbeitungsanlagen erfolgt. Es ist außerdem maßgebend, soweit die Lohnsteuerkarten erstmalig unter Einsatz von Adressiermaschinen ausgeschrieben werden. Die Gemeindebehörden, die bisher Lohnsteuerkarten mit einer anderen Gestaltung des Anschriftenfeldes oder des Abschnitts I (Steuerklasse und Familienstand) mittels Adressiermaschinen ausgeschrieben haben, können dabei verbleiben; es wird jedoch erwartet, daß sie das amtliche Muster zu grunde legen, sobald sie aus irgendwelchen Gründen die Adressplatten umprägen. Ich bemerke im übrigen das Folgende:

1. Zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes ist die Ermittlung der auf die einzelne Gemeinde entfallenden Lohnsteuerbeträge erforderlich. Zu diesem Zweck ist unterhalb der Bezeichnung der Gemeinde auch ihr amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) anzugeben. Soweit der amtliche Gemeindeschlüssel nicht bereits beim Druck der Lohnsteuerkarte 1972 eingetragen werden kann, sind Stempelaufdrucke anzubringen.
2. Die obersten Finanzbehörden der Länder können anordnen, daß auf den Lohnsteuerkarten zusammen mit dem Namen und der Anschrift des Arbeitnehmers ein Personenkennzeichen eingetragen wird. Das Personenkennzeichen soll oberhalb des Abschnitts I außerhalb des Anschriftenfeldes der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.
3. Für die Bescheinigung des Familienstandes in Abschnitt I der Lohnsteuerkarten sind einheitlich folgende Abkürzungen zu verwenden:

ld	=	ledig
vh	=	verheiratet
vw	=	verwitwet
gs	=	geschieden
4. Außer der in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte vorgesehenen Bescheinigung der Steuerklasse, des Familienstandes und der Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder ist für den Kirchensteuerabzug auf der Lohnsteuerkarte auch die Religionsgesellschaft zu bezeichnen, der der Arbeitnehmer und sein Ehegatte angehören. Bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten und bei Arbeitnehmern, deren Ehegatte nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist nur die Religions-

gesellschaft des Ehegatten einzutragen, für den die Lohnsteuerkarte ausgestellt wird. In diesem Fall ist bei der Bescheinigung der Religionsgesellschaft die Bezeichnung „Ehegatte“ zu streichen. Aus den Angaben müssen die Religionsgesellschaften erkennbar sein, die die Erhebung der Kirchensteuer den Finanzbehörden übertragen haben. Es sind die folgenden Abkürzungen einzutragen:

ev = evangelisch (protestantisch),
rk = römisch-katholisch,
ak = altkatholisch.

Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden sowie die Oberfinanzdirektionen können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen die Abkürzungen nicht ausreichen sollten.

Gehört der Arbeitnehmer und (oder) sein Ehegatte keiner Religionsgesellschaft an, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird, so sind zwei Striche „—“ einzutragen. Ist dies ohne umfangreiche Mehrarbeiten noch nicht möglich, so kann die bisherige Abkürzung „vd“ eingetragen werden.

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgesellschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgesellschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Ich bitte, den Kirchenbehörden auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

5. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein. Er soll ein Gewicht von 140 g für 1 qm haben. Als Kartonfarbe ist orange zu bestimmen. Für die folgenden Jahre ist die Farbenfolge rot, gelb, grün, orange usw. vorgesehen. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 × 210 mm).
6. Es ist erwünscht, daß die Lohnsteuerkarten 1972 im ganzen Gebiet der Bundesrepublik dem Muster entsprechen. Ich bitte deshalb, nur Vordrucke im Hochformat zuzulassen und Änderungen im Wortlaut des Aufdrucks nur insoweit vorzunehmen, als das durch besondere Verhältnisse bedingt ist. Dringend erwünscht ist, daß mindestens für die Eintragung der Steuerklasse, des Familienstands und der Religionsgesellschaft die in dem Muster vorgesehene Gestaltung und Reihenfolge gewahrt wird. Es bleibt den Gemeindebehörden überlassen, zusätzlich die Berufsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Auch bestehen keine Bedenken, den Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerbescheinigungen) erforderlichenfalls so zu gestalten, daß die Eintragungen im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können.

7. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf § 3 Abs. 8 der Postordnung vom 16. Mai 1963 und auf die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1964 Nr. 73 S. 607) hin. Auf die Versendungsart kann bei der Gestaltung des Aufdrucks auf den Lohnsteuerkarten Rücksicht genommen werden, soweit dadurch eine Umgestaltung des Musters der Lohnsteuerkarten, durch die die Benutzung von maschinellen Beschriftungseinrichtungen erschwert wird, nicht erforderlich ist.

(5) Auf Lohnsteuerkarten, auf denen die Steuerklasse V oder VI bescheinigt wird, ist die Zahl der Kinder nicht anzugeben; dagegen ist es erforderlich, den Familienstand sowie für den Kirchensteuerabzug die Religionsgesellschaft des Arbeitnehmers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu bezeichnen. Es bestehen im übrigen keine Bedenken, wenn die Gemeindebehörden für Arbeitnehmer, denen für 1971 eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausgeschrieben worden ist, für 1972 bereits im Rahmen des allgemeinen Ausschreibungsverfahrens die Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V aus schreiben.

(6) Jeder Lohnsteuerkarte soll ein Beratungsblatt beigelegt werden, für das ich ein Muster (Muster 2) beifüge. Das Beratungsblatt soll den Arbeitnehmer über bestimmte Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichten. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigefügt werden.

(7) Die weiteren Anordnungen über die Herstellung und die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1972 und über das Beratungsblatt treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen. Ich bitte, für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zuzulassen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird (vgl. Muster 2 Nr. 3 am Ende). Außerdem können die obersten Finanzbehörden der Länder anordnen, daß die Altersfreibeträge und steuerfreien Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene bereits bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1972 in Abschnitt IV eingedruckt werden.

(8) Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Bonn, den 16. Juli 1971
F/ IV B 6 — S 2345 — 18/71

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Kolbeck

Lohnsteuerkarte 1972

Finanzamt (.....)

Gemeinde (.....)
AGS (.....)

Geburtsdatum Kirchensteuerabzug

Arbeitnehmer Ehegatte

Nehmen in Worte Steuerklasse und Familienstand

Kinderfrei- ledig verheiratet
kinder unter verwitwet
18 Jahren geschieden

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I und des Kirchensteuerabzugs
(Gemeindebehörde) (Datum)

Steuerklasse	Kinder- freiabzug	Kirchensteuerabz.	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird.	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
			vom 1972 an	
			bis zum 1972	
			vom 1972 an	
			bis zum 1972	

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind dem tatsächlichen Arbeitslohn hinzuzurechnen:

Jahresbetrag	monatlich	wöchentlich	täglich	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird.	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
DM	DM	DM	DM		
				vom 1972 an	
				bis zum 1972	
				vom 1972 an	
				bis zum 1972	

IV. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag	monatlich	wöchentlich	täglich	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird.	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
DM	DM	DM	DM		
				vom 1972 an	
				bis zum 1972	
				vom 1972 an	
				bis zum 1972	

V. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag	monatlich	wöchentlich	täglich	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird.	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
DM	DM	DM	DM		
				vom 1972 an	
				bis zum 1972	
				vom 1972 an	
				bis zum 1972	

VI. Besondere Eintragungen, z.B. Zeitraum für den die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schulhaft nicht vorgelegt war

VII. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1972

von	bis	In dieser Zeit betragen: a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b) b) Arbeitslohn aus mehreren Kalenderjahren, Erfindervergütungen	Vom Arbeitslohn sind einzuhalten						Verrögenswirksame Leistungen a) Gesamtbetrag b) Ausgezahlte Arbeitnehmer-Saarzulagen	Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung*)	Anschrift und Steuer-Nr. des Arbeitgebers – Firmenstempel – Unterschrift			
			Lohnsteuer von 3a) und 3b)		Kirchensteuer von 3a) und 3b)		Ergänzungsabgabe von 3a) und 3b)							
			DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf						
1	2	3	4		5		6		7		8			
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)		b)					
		a)	a)		a)		a)		a)					
		b)	b)		b)		b)							

Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1972

— Benötigen Sie im Kalenderjahr 1972 voraussichtlich keine Lohnsteuerkarte, weil Sie keinen Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis beziehen werden, so senden Sie bitte die etwa zugestellte Karte mit einem entsprechenden Vermerk an die Gemeindebehörde, die sie ausgeschrieben hat, zurück! —

Bitte stellen Sie einen etwaigen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung möglichst vor dem 1. Januar 1972!

Prüfung der Lohnsteuerkarte

- Prüfen Sie bitte sogleich nach, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte 1972
 - der Familienstand,
 - die Zahl der Kinder bis zu 18 Jahren,
 - die Steuerklasse und
 - die Religionszugehörigkeit
 richtig eingetragen sind. Lassen Sie Fehler bei Ihrer Gemeindebehörde umgehend berichtigen. Auf Nr. 8 und Nr. 12 Buchstaben a bis c wird besonders hingewiesen.
- Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen nicht von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber, sondern — je nach Zuständigkeit — nur von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt geändert oder ergänzt werden.

Stimmen Familienstand, Kinderzahl und Steuerklasse?

- Für die Eintragungen im Abschnitt I Ihrer Lohnsteuerkarte 1972 durch die Gemeindebehörde gilt folgendes:
 - Die Steuerklasse III, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die am 1. 1. 1972
 - verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder zwar Arbeitslohn bezieht, für ihn jedoch eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V (vgl. Nr. 7) ausgeschrieben ist;
 - verwitwet sind, wenn sie und ihr verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt steuerpflichtig waren und in diesem Zeitpunkt nicht dauernd getrennt gelebt haben. Das gilt jedoch nur, wenn der Ehegatte im Kalenderjahr 1971 verstorben ist oder der Arbeitnehmer ein nach dem 1. 1. 1954 geborenes Kind hat, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das mindestens einem der Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand.
 - Die Steuerklasse IV, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei den unter a bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen. Das gilt nicht, wenn für einen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V (vgl. Nr. 7) ausgeschrieben ist.
 - Die Steuerklasse II, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei den nicht unter a oder b bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn sie zu Beginn des 1. 9. 1971:
 - das 49. Lebensjahr vollendet haben, d. h. vor dem 2. 9. 1922 geboren sind, oder
 - unter 18 Jahre alte (d. h. nach dem 1. 1. 1954 geborene) Kinder haben.
 - Die Steuerklasse I ist bei allen anderen nicht unter a, b und c aufgeführten Arbeitnehmern einzutragen.

Als Kinder gelten: Eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, nichteheliche Kinder im Verhältnis zur leiblichen Mutter und Pflegekinder (nicht Kos-kinder).

Sie können bei Ihrer Gemeindebehörde auch eine für Sie ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, wenn Sie das aus besonderen persönlichen Gründen vorziehen.

Stimmen die Eintragungen für Kirchensteuerzwecke?

- Prüfen Sie bitte auch nach, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte unter „Kirchensteuerabzug“ die richtige Abkürzung für Ihre Religionsgesellschaft eingetragen ist, damit die Kirchensteuer richtig erhalten werden kann:

ev = evangelisch (protestantisch),
rk = römisch-katholisch,
ak = altkatholisch.

Weitere Abkürzungen können von den obersten Finanzbehörden der Länder sowie von den Oberfinanzdirektionen zugelassen werden.

Gehören Sie keiner Religionsgesellschaft an, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird, so sind zwei Striche — — oder die Abkürzung „vd“ eingetragen.

Vorlage der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber

- Legen Sie Ihre Lohnsteuerkarte 1972 nach Überprüfung, Änderung oder Ergänzung sogleich Ihrem Arbeitgeber vor; auch Ihr früherer Arbeitgeber benötigt Ihre Lohnsteuerkarte, wenn Sie aus Ihrem früheren Dienstverhältnis noch Arbeitslohn (z. B. Pension) beziehen. Der Arbeitgeber muß eine erhöhte Lohnsteuer einbehalten, solange ihm die Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorliegt ist.

Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen

- Wenn Sie gleichzeitig aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, müssen Sie sich bei der Ge-

meindebehörde für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI ausschreiben lassen. In diesem Fall werden Sie nach Ablauf des Kalenderjahrs zur Einkommensteuer veranlagt, wenn der gesamte zu versteuernde Einkommensbetrag höher ist als

- 8 000 DM jährlich bei Personen der Steuerklassen I und II,
- 16 000 DM jährlich bei Personen der Steuerklassen III, IV und V (bei Verheiraten in Steuerklassen I V und V — vgl. Nr. 7 — auch dann, wenn jeder Ehegatte nur aus einem Dienstverhältnis Arbeitslohn bezieht).

Unabhängig von den vorstehenden Einkommensgrenzen werden Sie zur Einkommensteuer veranlagt, wenn Sie aus mehreren früheren Dienstverhältnissen steuerbegünstigte Versorgungsbezüge erhalten, deren Summe im Kalenderjahr 9 600 DM übersteigt.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer führt in derartigen Fällen meist zu einer höheren Steuer als der einbehaltenen Lohnsteuer. Wollen Sie eine Nachzahlung vermeiden, so setzen Sie sich bitte mit dem Finanzamt in Verbindung, damit vierteljährliche Vorauszahlungen auf die endgültige Steuerschuld festgesetzt werden.

Hinweise für Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen

- Auf den Lohnsteuerkarten von Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, wird in der Regel die Steuerklasse IV bescheinigt. Wenn einer der Ehegatten nur geringen Arbeitslohn bezieht oder nur vorübergehend beschäftigt ist, empfiehlt sich für ihn eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V. Diese wird auf Antrag von der Gemeindebehörde ausgeschrieben. Auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten wird dann die Steuerklasse III bescheinigt. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1972 die Steuerklasse IV bescheinigt ist, können bis zum 31. 12. 1971 bei der Gemeindebehörde beantragen, daß an Stelle der Steuerklasse IV die Steuerklasse V bescheinigt wird. Das gleiche gilt für die Änderung der Steuerklasse V in die Steuerklasse IV. Während des Kalenderjahrs 1972 kann ein Wechsel der Steuerklassen nur beim Finanzamt beantragt werden. Der Antrag kann beim Finanzamt regelmäßig nur einmal und nur bis zum 30. November 1972 gestellt werden. Dem Antrag kann das Finanzamt grundsätzlich erst mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats stattgeben. Bei einem Antrag auf Änderung der Steuerklasse ist die Lohnsteuerkarte des Ehegatten stets mit vorzulegen. Nähere Auskünfte erteilen die für die Ausschreibung zuständige Gemeindebehörde oder das zuständige Finanzamt.

Ist für einen Ehegatten bereits eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben und benötigt der andere Ehegatte später ebenfalls eine Lohnsteuerkarte, so schreibt die Gemeindebehörde diese Lohnsteuerkarte nur aus, wenn ihr die bereits ausgeschriebene Lohnsteuerkarte zur Berichtigung der Steuerklasse (von III nach IV) vorgelegt wird. Die bereits ausgeschriebene Lohnsteuerkarte braucht dagegen nicht vorgelegt zu werden, wenn von einem Ehegatten nachträglich eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V beantragt wird.

Wann können die Eintragungen über Steuerklasse und Zahl der Kinder zu Ihren Gunsten geändert werden?

- Ändert sich die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse oder Kinderzahl zu Ihren Gunsten, so können Sie die Eintragung ergänzen lassen. Hierfür ist teils die Gemeindebehörde, teils das Finanzamt zuständig.
 - Bei der Gemeindebehörde können Sie einen Antrag stellen, z. B. bei Heirat, wenn Sie bisher zur Steuerklasse I oder II gehörten, oder bei Geburt eines Kindes.
 - Beim Finanzamt können Sie unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordrucks einen Antrag stellen, wenn Kinderfreibeträge für vor dem 2. 1. 1954 geborene Kinder zu gewähren sind. Voraussetzung dafür ist, daß die eigenen Einkünfte und Bezüge der Kinder, die zur Besteitung ihres Unterhalts und ihrer etwaigen Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, im Kalenderjahr jeweils nicht mehr als 7 200 DM betragen und die Kinder
 - mindestens 4 Monate überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden, sofern die Kinder das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1972 noch nicht vollendet haben;
 - mindestens 4 Monate Wehrdienst (Ersatzdienst) leisten, ihre Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und Sie vor ihrer Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend getragen haben, sofern die Kinder das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1972 noch nicht vollendet haben;
 - mindestens 4 Monate ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten, sofern die Kinder das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1972 noch nicht vollendet haben;
 - wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und mindestens 4 Monate überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten werden.

Wird der Antrag auf Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder einer höheren Zahl der Kinder abgelehnt, so können Sie innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, und zwar in den

unter a bezeichneten Fällen bei der Gemeindebehörde und in den unter b bezeichneten Fällen beim Finanzamt.

9. Sie brauchen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte bei einem **Wohnungswchsel** oder einer **Änderung des Berufs** oder der **Berufsbezeichnung** nicht ändern zu lassen.

Wie erlangen Sie eine Steuerermäßigung?

10. Sie können beim Finanzamt auf Antragsvordrucken, die dort kostenlos erhältlich sind, die Eintragung eines **steuerfreien Betrages** auf der Lohnsteuerkarte beantragen, wenn Ihnen Aufwendungen der nachstehend bezeichneten Art erwachsen:

a) Erhöhte Werbungskosten

Das sind Ausgaben, die Sie zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihres Arbeitslohnes machen. Insbesondere handelt es sich hierbei um

- Beiträge zu Berufsverbänden,
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
- Verpflegungsmehraufwand, falls Sie regelmäßig aus beruflichen Gründen über 12 Stunden von der Wohnung abwesend sind,
- Ausgaben für Arbeitsmittel (z. B. Fachliteratur, Werkzeuge, typische Berufskleidung),
- Aufwendungen für eine berufliche Fortbildung.

Aufwendungen für berufsbedingte doppelte Haushaltungsführung. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist in der Lohnsteuertabelle bereits ein jährlicher Pauschbetrag von 564 DM berücksichtigt. Solche Aufwendungen können deshalb nur noch insoweit zu einer Steuerermäßigung führen, als sie im Kalenderjahr diesen Pauschbetrag übersteigen. Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und die beide Werbungskosten über 564 DM haben, müssen den Antrag getrennt stellen.

b) Erhöhte Sonderausgaben

Durch besondere Gesetzesvorschrift sind die nachstehend aufgeführten Ausgaben (Sonderausgaben) zum Abzug zugelassen. Zur Abgeltung dieser Ausgaben ist in der Lohnsteuertabelle bereits ein jährlicher Pauschbetrag von 936 DM berücksichtigt. Solche Ausgaben können deshalb nur noch insoweit zu einer Steuerermäßigung führen, als sie im Kalenderjahr diesen Pauschbetrag übersteigen. Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn, so kann Steuerermäßigung wegen erhöhter Sonderausgaben nur beantragt werden, wenn die zusammengerechneten Sonderausgaben der Ehegatten ($2 \times 936 \text{ DM} =$) 1 872 DM jährlich überschreiten. Im einzelnen handelt es sich um folgende Ausgaben:

aa) Im Rahmen bestimmter Höchstbeträge

Ihre eigenen Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (einschließlich freiwilliger Versicherung);

Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- oder Todesfallversicherungen, zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, jedoch nicht zu Sachversicherungen (z. B. Hauseigentumsversicherung, Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung);

Beiträge zu Bauparkassen (nur wenn Sie nicht Wohnungsbauprämien wählen, die mindestens 25 % der Beiträge, höchstens 400 DM im Jahr betragen und besonders bei kleinerem Einkommen vorteilhafter sein können). Beabsichtigen Sie, für nach dem Wohnungsbau-Prämengesetz oder Spar-Prämengesetz begünstigte Aufwendungen, die Sie auf Grund eines nach dem 8. 12. 1966 abgeschlossenen Vertrags geleistet haben, eine Wohnungsprämie oder Sparprämie zu beantragen, so dürfen Sie etwa geleistete Bausparbeiträge nicht als Sonderausgaben geltend machen (Näheres beim Finanzamt);

Aufwendungen für Ihre Berufsausbildung oder für eine Berufsausbildung Ihres Ehegatten;

Spenden und Beiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke;

Spenden und Beiträge an politische Parteien;

bb) in unbegrenzter Höhe

die Zahlungen auf die Kirchensteuer und Vermögensteuer (erstattete Steuern sind hier von abzuziehen);

Steuerberatungskosten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind;

Schulzinsen, Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind noch mit steuerfreien Einkünften im Zusammenhang stehen;

die im Lastenausgleichsgesetz bezeichneten Teile der Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe.

c) Außergewöhnliche Belastungen

Entstehen Ihnen im Jahr 1972 außergewöhnliche, zwangsläufige Ausgaben, denen Sie sich aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können? Dann können Sie Steuerermäßigung wegen „außergewöhnlicher Belastung“ beantragen, insbesondere in folgenden Fällen:

aa) im Rahmen von Höchstbeträgen für die

Unterstützung bedürftiger Angehöriger, auswärtige Unterbringung eines in Berufsausbildung befindlichen Kindes, Beschäftigung einer Hauseigentums- oder einer Haushaltshilfe unter bestimmten Voraussetzungen;

bb) soweit ein bestimmter Prozentsatz Ihres Einkommens — die „zumutbare Eigenbelastung“ — überschritten wird, auch für andere Aufwendungen, etwa durch Krankheit (auch Diätkost), Todesfall, Wiederbeschaffung von verlorenem Hausrat und von verlorener Kleidung, z. B. im Fall von Brand, Diebstahl- und Hochwasserschäden sowie bei Flüchtlingen, wenn kein Freibetrag nach d Doppelbuchstaben bb beantragt wird.

d) Besondere steuerfreie Pauschbeträge

Besondere steuerfreie Pauschbeträge können folgenden Personen gewährt werden:

aa) **Körperbehinderten** (Minderung der Erwerbsfähigkeit durch körperliche oder geistige Gebrechen mindestens 25 v. H.) oder **Hinterbliebenen**. Blinde sowie dauernd pflegebedürftige Körperbehinderte erhalten einen Pauschbetrag von 4 800 DM jährlich. (Näheres beim Finanzamt, insbesondere auch für den Fall, daß die Voraussetzungen bei einem Kind vorliegen);

bb) **Flüchtlingen**, **Spätheimkehrern**, **Vertriebenen**, **politisch Verfolgten** (nur für die ersten drei Jahre);

cc) **Arbeitnehmern**, die vor dem 1. 9. 1971 das 64. Lebensjahr vollendet oder vollendet haben, d. h. vor dem 2. 9. 1907 geboren sind (Altersfreibetrag = 720 DM jährlich).

Bei Ehegatten genügt es in allen Fällen, daß ein Ehegatte die Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Pauschbetrags erfüllt. Der Altersfreibetrag wird auf Antrag durch das Finanzamt in doppelter Höhe (1 440 DM jährlich) gewährt, wenn beide Ehegatten die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen.

e) Weitere Möglichkeiten zur Steuerersparnis:

aa) Bei mehreren Dienstverhältnissen können die im ersten Dienstverhältnis nicht ausgenutzten Freibeträge als steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI — vgl. Nr. 6 — eingetragen werden (Näheres beim Finanzamt).

bb) Beim **Wohnungsbau**, Ersterwerb von Eigenheimen, Eigentumswohnungen usw. kann sofort nach Fertigstellung oder Erwerb und in den Folgejahren gleich zu Jahresbeginn regelmäßig ein Freibetrag wegen des Verlustes bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, der bei Inanspruchnahme der „erhöhten Absetzungen“ nach § 7 b bzw. § 54 des Einkommensteuergesetzes entsteht, auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Dazu sind beim Finanzamt besondere Antragsvordrucke erhältlich.

11. Es empfiehlt sich, Anträge beim Finanzamt vor dem 1. Januar 1972 einzureichen, um zu vermeiden, daß — wenn auch nur vorübergehend — eine zu hohe Lohnsteuer bezahlt wird. Der steuerfreie Betrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. November 1972 gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann ein Antrag auf Steuerermäßigung nur noch beim Lohnsteuer-Jahresausgleich 1972 oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1972 (vgl. Nr. 13) berücksichtigt werden. Gegen eine Ablehnung oder Teilablehnung des Antrages können Sie innerhalb eines Monats beim Finanzamt **Einspruch einlegen**.

Wann müssen Sie Ihre Lohnsteuerkarte berichtigen lassen?

12. Sie sind **verpflichtet**, die Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen,

a) wenn eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Zahl der Kinder eingetragen ist, als es Ihre Verhältnisse am 1. 1. 1972 entspricht, z. B. bei **Ehescheidung** oder bei **Tod eines Kindes** vor dem 1. 1. 1972. Tritt ein solches Ereignis erst im Laufe des Kalenderjahres 1972 ein und liegt ein unter den folgenden Buchstaben b und c bezeichneter Fall nicht vor, so brauchen Sie keine Berichtigung zu veranlassen;

b) wenn erkennbar ist, daß im Kalenderjahr 1972 die eigenen Einkünfte und Bezüge eines vor dem 2. 1. 1954 geborenen und auf Ihrer Lohnsteuerkarte berücksichtigten Kindes mehr als 7 200 DM betragen werden;

c) wenn ein vor dem 2. 1. 1954 geborenes und auf Ihrer Lohnsteuerkarte berücksichtigtes Kind nicht mehr überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird oder das Kind den Wehrdienst (Ersatzdienst) oder das freiwillige soziale Jahr beendet hat oder die Erwerbsunfähigkeit des Kindes fortgefallen ist. Die Berichtigung ist nicht erforderlich, wenn die genannten Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrags (vgl. Nr. 8 b Doppelbuchstaben ab bis dd) bereits mindestens 4 Monate im Kalenderjahr bestanden haben;

d) wenn Sie ein eigenes **Kraftfahrzeug**, für das Sie wegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltungsführung einen steuerfreien Betrag erhalten haben, für diesen Zweck in wesentlich geringerem Umfang benutzen, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen worden ist;

e) wenn die Voraussetzungen für einen Freibetrag, der wegen Aufwendungen für den **Unterhalt** oder eine etwaige **Berufsausbildung** — gegebenenfalls auch für eine auswärtige Unterbringung — oder für die Beschäftigung einer **Hauseigentums- oder einer Haushaltshilfe** gewährt worden ist, weggefallen sind.

Sie müssen die Eintragung in den Fällen a und d unverzüglich und in den Fällen b, c und e spätestens einen Monat nach dem Eintritt des Ereignisses bei der Behörde berichtigten lassen, die die Eintragungen vorgenommen hat (Gemeindebehörde oder Finanzamt).

Wie werden Lohnsteuerüberzahlungen ausgeglichen?

13. Die Lohnsteuer bemüht sich wie die Einkommensteuer grundsätzlich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer während des Kalenderjahrs bezogen hat. Sie wird jedoch im Laufe des Kalenderjahrs jeweils bei der Auszahlung des Arbeitslohns nach der Lohnsteuertabelle für monatliche, wöchentliche oder tägliche Lohnzahlungen einbehalten. Dadurch kann sich in vielen Fällen beim Jahresende eine Lohnsteuer ergeben, die höher ist als die nach der Jahreslohnsteuertabelle geschuldete Lohnsteuer. Ist nach der Jahreslohnsteuertabelle zuviel Lohnsteuer einbehalten worden, so wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt. Die zuviel einbehaltene Lohnsteuer wird dem Arbeitnehmer erstattet, und zwar in der Regel durch den Arbeitgeber, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf. Soweit der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführt, wird er auf Antrag vom Finanzamt vorgenommen. Der Antrag für das Jahr 1971 ist beim Finanzamt spätestens am 30. April 1972 zu stellen. Beim gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich von Ehegatten verlängert sich diese Frist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 1971. Mit dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich können Sie bisher unterlassene Anträge nach den Nrn. 8 und 10 nachholen, also bisher nicht ausgenutzte Steuervorteile für das abgelaufene Jahr 1971 noch geltend machen. Abweichend hiervon können Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (vgl. Nr. 10 e Doppelbuchstabe bb) nur noch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Antragsvordrucke sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

Wo bleibt Ihre Lohnsteuerkarte 1971?

14. Ihr Arbeitgeber muß die abgelaufene Lohnsteuerkarte 1971 beim Finanzamt abliefern, oder Ihnen auf Verlangen aushändigen, wenn Sie die Karte einem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1971 oder einer Einkommensteuererklärung 1971 beizufügen haben. Fordern Sie bitte Ihre Lohnsteuerkarte 1971 von Ihrem Arbeitgeber rechtzeitig zurück, wenn Sie sie einem etwaigen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1971 oder einer Einkommensteuererklärung 1971 beizufügen müssen. Wenn sich die Lohnsteuerkarte 1971 in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am 31. 12. 1971 nicht in einem Dienstverhältnis stehen, so müssen Sie die Karte — falls sie nicht ohnehin Ihrem etwaigen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1971 oder Ihrer Einkommensteuererklärung 1971 beizufügen ist — bis zum 15. Juni 1972 dem Finanzamt einsenden.

Weitere Auskünfte

15. erteilen Ihr Finanzamt und — soweit betroffen — Ihre Gemeindebehörde. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung wird Ihnen in Lohnsteuerfragen nach Möglichkeit behilflich sein. Eingehendere Aufklärungsschriften sind beim Buchhandel erhältlich. In allen Steuerfragen stehen auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren zur Verfügung.

— MBl. NW. 1971 S. 1459.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.